

MERKBLATT

ALTERSLEISTUNGEN

Altersleistungen

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und 65. Altersjahr, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Altersleistungen der PKE. Arbeiten Sie bei einem anderen Arbeitgeber weiter und sind dort für die berufliche Vorsorge versichert, können Sie anstelle der Altersleistung die Austrittsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen.

Sind Sie bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet oder nehmen Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf auf, können Sie anstelle der Altersleistung auch die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung Ihrer Wahl übertragen lassen.

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach dem 65. Altersjahr, gelten besondere Bestimmungen (Merkblatt «Weiterversicherung bei Erwerbstätigkeit nach Alter 65», www.pke.ch → Merkblätter/Formulare).

Teilpensionierung

Reduzieren Sie Ihr Arbeitspensum im Einverständnis mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 % eines Vollpensums, ist ab dem 58. Altersjahr eine Teilpensionierung möglich. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Teilaltersleistungen.

Manche Steuerbehörden verlangen eine Teilpensionierung von mindestens 30 % eines Vollpensums, damit Kapitalbezüge getrennt besteuert werden können. Beachten Sie bitte, dass eine Teilpensionierung mit Kapitalbezug höchstens einmal vor der vollständigen Pensionierung erfolgen kann.

Die Teilpensionierung gilt für Ihre Vorsorge im Basis- und in Zusatzplänen gleichermassen. Eine Teilpensionierung nur für den Basis- oder Zusatzplan ist nicht möglich. Ihr Guthaben auf dem Konto «Sparen 60» können Sie bei einer Teilpensionierung ganz oder teilweise beziehen oder für die Vollpensionierung beibehalten. Fehlt eine Angabe auf dem Pensionierungsformular, wird das angesparte Kapital «Sparen 60» im gleichen Verhältnis wie die Teilpensionierung reduziert.

Anstelle der Teilpensionierung können Sie das wegfallende Pensum weiterversichern (sofern sich Ihr Lohn durch die Pensumsreduktion um maximal 50 % verringert). Dadurch vermeiden Sie eine Reduktion der ursprünglichen Altersleistungen (Merkblatt «Weiterversicherung des bisherigen versicherten Einkommens ab Alter 58», www.pke.ch → Merkblätter/Formulare).

Bedeutung der Ziel-Altersrente

Die Ziel-Altersrente ist die Rente, die die PKE bei einem Deckungsgrad des Vorsorgewerks von 100 % bis 119,9 % gewährt. Je nach Deckungsgrad kann Ihre tatsächliche Rente höher oder tiefer liegen (vgl. Anhang 2 des Vorsorgereglements, Merkblatt «Berechnung der Altersleistungen» und Merkblatt «Zusatzrente»).

Rente oder Kapital

Vor der Pensionierung können Sie verlangen, dass Ihnen anstelle der Altersrente Ihr Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird.

Falls Sie in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die Pensionskasse geleistet haben, dürfen Sie die daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital beziehen. Die Steuerbehörden haben meist restriktive Bestimmungen festgelegt. Sie akzeptieren in der Regel überhaupt keine Kapitalauszahlung, wenn die Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden.

Grundlagen

Massgebend für die Berechnung der Altersleistungen ist das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Vorsorgereglement der PKE.

Wohnsitz im Ausland

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Zeitpunkt Ihrer Kapital- oder Rentenauszahlung nicht in der Schweiz, sind allenfalls Quellensteuern zu entrichten. Die PKE zieht die Quellensteuer vom Zahlungsbetrag ab. Details ersehen Sie auf der Seite www.steueramt.zh.ch → Menü «Spezialsteuern» → Quellensteuer → Personen mit Wohnsitz im Ausland → Formulare & Merkblätter.

Auf dieser Seite finden Sie das Merkblatt Nr. 29/464. Es informiert darüber, wann und in welcher Höhe wir einen Quellensteuerabzug vornehmen müssen. Das Merkblatt orientiert zudem darüber, ob eine Rückforderung der Quellensteuer möglich ist. Für die Rückforderung der Quellensteuer finden Sie auf der erwähnten Website das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuern». Senden Sie es an:

Steueramt der Stadt Zürich
Quellensteuer II
Postfach
8022 Zürich

Berechnung der Altersleistungen aus der PKE

Berechnen Sie Ihre voraussichtlichen Leistungen mit dem Simulationsrechner der PKE unter www.pke.ch → Simulation.

Ab Alter 56 können Sie sich für individuelle Berechnungen gerne auch direkt an die PKE wenden. Auf Anfrage berechnen wir Ihnen maximal drei mögliche Varianten für die Pensionierung.

Altersleistungen aus der AHV und AHV-Beiträge

Auskunft über Ihre Altersrente aus der 1. Säule (AHV) und die noch zu zahlenden AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung erteilt die zuständige AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes sowie der bzw. die Personalverantwortliche Ihres Arbeitgebers.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der AHV unter <http://www.ahv-iv.info>.

Bereiten Sie sich auf die Pensionierung vor

Zeitpunkt der Pensionierung und Form der Altersleistungen

Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen:

- Klären Sie den möglichen Zeitpunkt Ihrer Pensionierung und/oder einer möglichen Teilpensionierung/Weiterversicherung zusammen mit dem bzw. der Personalverantwortlichen Ihres Arbeitgebers ab und berücksichtigen Sie dabei Ihre finanziellen Möglichkeiten.
- Informieren Sie sich über die Höhe der Altersleistungen aus der PKE und der AHV zum geplanten Pensionierungszeitpunkt.
- Klären Sie die steuerlichen Auswirkungen eines Kapital- oder Rentenbezugs bei Ihrem Steueramt ab.
- Bitte beachten Sie: die schriftliche Anmeldung eines Kapitalbezugs anstelle einer Altersrente bei der PKE kann frühestens zwölf resp. muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung erfolgen.
- Führen Sie Ihre Altersvorsorge über das Alter 65 hinaus weiter und wünschen Sie im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung einen Kapitalbezug, muss die Meldung «Antrag für Kapitalbezug anstelle Altersrente» bereits im Alter 65 bei der PKE eingereicht werden.

Wie gehe ich bei der Pensionierung vor

Vorgehen

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig über Ihre Pensionierung.
- Reichen Sie das Formular «Antrag für Kapitalbezug anstelle Altersrente» spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung ein, falls Sie einen Kapitalbezug wünschen.
- Reichen Sie das Formular «Pensionierungsmeldung durch Arbeitnehmer» ein.
- Melden Sie den Rentenbezug frühzeitig (fünf bis sechs Monate vor Rentenbeginn) bei der AHV an (Anmeldeformulare können bei den kantonalen Sozialversicherungsanstalten oder deren Zweigstellen bezogen werden).

Formulare und Informationen

Auf der Website der PKE finden Sie die erforderlichen Formulare und Merkblätter (www.pke.ch → Merkblätter). Diese können auch beim Arbeitgeber verlangt werden.

Informationen zur Berechnung Ihrer Altersrente entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Berechnung der Altersleistungen».